

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
an den Kantonsrat betreffend  
Vereinfachung der Entscheidverfahren und  
Reduktion der Zahl der nebenamtlichen Mitglieder  
des Kantonsgerichtes**

06-80

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag für ein Gesetz über die Vereinfachung der Entscheidverfahren vor Kantonsgericht sowie zur Änderung des Dekretes über die Organisation des Kantonsgerichtes. Damit sollen in Zivil- und Strafprozessen das Entscheidverfahren vereinfacht, die Zahl der nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes reduziert und deren Beschäftigungsgrad sowie die Besoldung angepasst werden. Den Entwürfen im Anhang schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

**1. Ausgangslage**

Das Kantonsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei weiteren vollamtlichen und drei nebenamtlichen Mitgliedern sowie fünf Ersatzmitgliedern. Sie werden vom Kantonsrat gewählt. Das Pensum der nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes entspricht 35 Prozent eines Vollpensums. Ohne Berücksichtigung der Ersatzrichter verfügt das Kantonsgericht bei den Gerichtsmitgliedern somit insgesamt über 505 Stellenprozente.

Im Schlussbericht des Steuerungsausschusses Entlastung Staatshaushalt 2. Etappe (ESH2) vom 15. Juni 2005 wird vorgeschlagen, die Entscheidverfahren beim Kantonsgericht zu vereinfachen und die Entscheidkompetenzen der Einzelrichter zu erhöhen mit dem Ziel, die Zahl der nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes von drei auf zwei zu reduzieren. Die Pensen der verbleibenden nebenamtlichen Mitglieder sollen von bisher 35 auf 50 Prozent erhöht werden. Mit der Pensenver-

änderung ist auch eine Funktionsänderung verbunden. Die nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes sollen nicht nur als Beisitzende in den Kammern eingesetzt werden, sondern auch als Einzelrichterinnen und Einzelrichter. Dies war bei Richterinnen und Richtern mit juristischer Ausbildung und Berufserfahrung schon bisher der Fall. Diese Tätigkeit wurde jedoch ausserhalb des Grundpensums ausgeübt und deshalb separat entschädigt. Neu sollen diese Aufgaben in die Grundfunktion mit dem erhöhten Pensum einbezogen und mit der ordentlichen Besoldung abgegolten werden. Die höheren fachlichen Anforderungen an die nebenamtlichen Richterinnen und Richter sind mit einer Neueinstufung verbunden.

Die formelle Reduktion der Stellen um 5 Stellenprozent führt zu einer finanziellen Entlastung von rund 8'000 Franken pro Jahr, welche aber mit der höheren Einstufung wettgemacht wird. Es fallen jedoch die zusätzlichen Entschädigungen an die bisherigen nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes weg, welche ihnen für die Ausübung der einzelrichterlichen Tätigkeit neben dem ordentlichen Pensum vergütet worden sind. Diese zusätzlichen Aufgaben werden in das (erhöhte) Grundpensum integriert. Diese Einsparung kann basierend auf dem Budget 2006 pro Jahr auf rund 51'000 Franken beziffert werden. Dazu kommt, dass aufgrund der höheren Pensen der verbleibenden nebenamtlichen Richterinnen und Richter ihre Verfügbarkeit grösser ist, was die Organisation vereinfacht.

Der Vorschlag ist verbunden mit einer Anpassung der Zuständigkeiten von Einzelrichtern und den Kammern. Neu sollen

- alle familienrechtlichen Fälle (bisher Ehescheidungen auf gemeinsames Begehren mit vollständiger Einigung),
- die zivilrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 30'000 Franken (bisher 20'000 Franken) und
- Strafverfahren mit Freiheitsstrafen bis 12 Monaten beziehungsweise Geldstrafen bis höchstens 360 Tagessätzen (bisher 6 Monate beziehungsweise 180 Tagessätze)

von den Kammern in die Zuständigkeit des Einzelrichters verschoben werden.

Im Jahr 2005 wiesen von insgesamt 50 zivilrechtlichen Verfahren, welche die Kammern zu behandeln hatten, 14 einen Streitwert bis 30'000 Franken auf. Damit werden ungefähr ein Viertel der Forderungsklagen neu in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen.

Von weitaus grösserer Auswirkung ist der Vorschlag, alle familienrechtlichen Verfahren in die Zuständigkeit des Einzelrichters zu legen. Nach geltendem Recht werden Ehescheidungen auf gemeinsames Begehren vom Einzelrichter und die streitigen Verfahren von der Kammer entschieden. Im Jahr 2004 waren 229 Scheidungsverfahren zu verzeichnen. 160 Scheidungen auf gemeinsames Begehren wurden vom Einzelrichter entschieden. Von den restlichen 69 Fällen wurde in 43 Fällen zwar das Scheidungsbegehren gemeinsam gestellt. Die Parteien konnten sich jedoch nur teilweise über die Scheidungsmodalitäten einigen, sodass die Kammern zu entscheiden hatten. In weiteren 26 Fällen hatten die Kammern über die Scheidungsklage zu entscheiden. Die Zuständigkeitsregelung auf dem Papier erscheint verhältnismässig einfach und einleuchtend: Scheidungen auf gemeinsames Begehren und mit vollständiger Einigung über die Modalitäten werden vom Einzelrichter, die übrigen von der Kammer entschieden. Die Regelung hat sich in der Praxis jedoch nicht bewährt. So befasst sich der Einzelrichter zunächst mit der Scheidung auf gemeinsames Begehren. Stellt sich im Verlaufe des Verfahrens heraus, dass über die Scheidungsmodalitäten keine vollständige Einigung erzielt werden kann, so kann er nicht über die noch offenen Punkte entscheiden, sondern muss den Fall an die Kammer zur Durchführung der Hauptverhandlung überweisen. Damit haben sich mit einer doch verhältnismässig grossen Anzahl von Fällen sowohl der Einzelrichter als auch die Kammern zu befassen, obwohl das von der Sache her nicht notwendig wäre. Schliesslich sollen auch die übrigen Familiensachen (Vaterschaftssachen, Unterhalts- und Unterstützungsklagen) sowie die Klagen über die Änderung solcher Entscheide in die Zuständigkeit des Einzelrichters des Kantonsgerichtes gelegt werden. Im Jahre 2005 waren dies 34 Verfahren. Die vorgeschlagene Regelung bei Familiensachen entspricht im Wesentlichen derjenigen im Kanton Zürich, wo der Einzelrichter ebenfalls für die Ehescheidungen auf gemeinsames Begehren und auf Klage sowie die weiteren familienrechtlichen Streitigkeiten und deren Änderung zuständig ist (vgl. § 21 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976).

Mit der Erhöhung der einzelrichterlichen Zuständigkeit in Strafverfahren werden pro Jahr rund 10 zusätzliche Fälle vom Einzelrichter entschie-

den. Es handelt sich dabei um eine vertretbare Kompetenzverschiebung von den Kammern in die Einzelrichterzuständigkeit. Der Entwurf zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechtes in der Schweiz (Botschaft vom 21. Dezember 2005, vgl. BBl 2006, S. 1085 ff.) sieht die Möglichkeit zur Einsetzung von Einzelrichtern sogar bis zu Freiheitsstrafen von zwei Jahren vor.

Insgesamt werden mit den Vorschlägen rund 130 Fälle (ca. 14 Forderungsprozesse, ca. 69 Scheidungsverfahren, ca. 34 andere familienrechtliche Prozesse und ca. 10 Strafverfahren) neu von den Kammern in die Zuständigkeit des Einzelrichters verschoben, was eine wesentliche Vereinfachung der Entscheidverfahren bedeutet.

## **2. Die Änderungen im Einzelnen**

### *2.1 Gesetz über die Vereinfachung der Entscheidverfahren vor Kantonsgericht (Anhang I)*

#### *2.1.1 Zivilprozessordnung*

#### **Art. 73a bis 73b**

In diesen Bestimmungen wird die Zuständigkeit des Einzelrichters für Klagen mit einem Streitwert von bisher 20'000 auf neu 30'000 Franken erhöht.

#### **Art. 124 Ziff. 3**

Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sind bis zur Höhe der bundesrechtlichen Verpflichtung, sie in einem einfachen und raschen Verfahren zu erledigen, d.h. zurzeit bis zum Streitwert von 30'000 Franken (vgl. Art. 343 Abs. 2 OR), von der Vorschusspflicht befreit. Für weitergehende Forderungen gelten neu die normalen zivilprozessualen Regelungen.

## **Art. 268**

In dieser Bestimmung wird neu die Zuständigkeit für die familienrechtlichen Verfahren oder die Ergänzung oder Änderung solcher Entscheide dem Einzelrichter zugeordnet.

## **Art. 270a**

Die in der Praxis schwerfällige Regelung über Scheidungen auf gemeinsames Begehren beziehungsweise das Vorgehen, wenn keine oder nur eine Teileinigung in den Modalitäten der Scheidung zustande kommt, kann mit der Zuständigkeit des Einzelrichters für alle Scheidungsverfahren aufgehoben werden.

## **Art. 281**

Redaktionelle Anpassung.

### *2.1.2 Strafprozessordnung*

## **Art. 20 Abs. 2 lit. b**

Im Strafverfahren wird die Entscheidzuständigkeit des Einzelrichters bei Freiheitsstrafen von bisher 6 Monaten auf neu 12 Monate beziehungsweise bei Geldstrafen von bisher 180 Tagessätzen auf neu 360 Tagessätze erhöht. Konkret betrifft die Änderung schätzungsweise ca. 10 Fälle pro Jahr.

### *2.2 Dekret über die Organisation des Kantonsgerichtes*

Einzige Änderungen sind die Reduktion der Zahl der nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes von bisher drei auf zwei sowie die Anpassung des Dekretes über die Richterbesoldungen. Die Pensen der nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes sind nicht gesetzlich festgelegt, sodass die Erhöhung des Pensums von 35 Prozent auf 50 Prozent eines Vollpensums nicht gesetzlich geregelt werden muss.

Aufgrund der neuen Anforderungen sind die nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes neu einzustufen (Ziff. II). Die Neueinstufung in das drittoberste Lohnband trägt den höheren Anforder-

rungen (juristisches Studium und Praxis) Rechnung und berücksichtigt die gestiegene Verantwortung namentlich als Einzelrichter bei familienrechtlichen Verfahren und dem Eheschutz.

Über das In-Kraft-Treten des Gesetzes und damit auch des Dekretes entscheidet der Regierungsrat. Da die nebenamtlichen Kantonsrichterrinnen und Kantonsrichter auf Amtsdauer gewählt sind, ist das In-Kraft-Treten grundsätzlich auf Ende der Amtsperiode 2005 – 2008 möglich. Nach der Rücktrittserklärung eines nebenamtlichen Kantonsrichters kann die Neuregelung jedoch bereits auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt werden.

### **3. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Wie einleitend erwähnt, führen die vorgeschlagenen Änderungen zu einer Reduktion der Besoldungskosten für die Richterinnen und Richter beim Kantonsgericht von rund 51'000 Franken pro Jahr und zu einer minimalen Pensenabnahme. Ähnlich wie im Kanton Zürich werden auch die Entscheidungsverfahren namentlich in den familienrechtlichen Prozessen durch die Zuständigkeit des Einzelrichters statt der Kammern vereinfacht und die bestehenden Schwachstellen bei der Zuständigkeit von Ehescheidungen auf gemeinsames Begehren, wo Nebenpunkte streitig bleiben, ausgemerzt. Zudem ergibt sich infolge der höheren Pensen der noch verbleibenden nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes eine grössere Verfügbarkeit und damit Flexibilität.

*Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren*

*Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Gesetzes- sowie Dekretsentwurf zuzustimmen.*

Schaffhausen, 15. August 2006

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:  
*Dr. Hans-Peter Lenherr*

Der Staatsschreiber:  
*Dr. Reto Dubach*

# **Gesetz über die Vereinfachung der Entscheidverfahren vor Kantonsgericht**

Anhang 1

vom

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Gesetz:*

## **I.**

Die Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 3. September 1951 wird wie folgt geändert:

### **Art. 73a Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Kammern des Kantonsgerichtes beurteilen erstinstanzlich die Streitigkeiten mit einem Streitwert von über 30'000 Fr.

### **Art. 73b Abs. 1 lit. a**

<sup>1</sup> Die Einzelrichter beurteilen endgültig:

- a) Streitigkeiten im ordentlichen und beschleunigten Verfahren mit einem Streitwert bis zu 12'000 Fr.;

### **Art. 73b Abs. 2 lit. a und b**

<sup>2</sup> Sie beurteilen erstinstanzlich:

- a) Streitigkeiten im ordentlichen und beschleunigten Verfahren mit einem Streitwert von über 12'000 Fr. bis zu 30'000 Fr.;
- b) familienrechtliche Prozesse;

### **Art. 124a Ziff. 3**

Keine Sicherheitsleistungen werden auferlegt:

3. bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis nach Art. 343 Abs. 2 OR, der Anfechtung des Miet- und Pachtzinses, der Kündigung sowie der Erstreckung des Miet- und Pachtverhältnisses von Wohn- und Geschäftsräumen;

### **Art. 268 Zuständigkeit**

Der Einzelrichter entscheidet in familienrechtlichen Angelegenheiten sowie über die Änderung oder Ergänzung solcher Entscheide.

### **Art. 270a**

Aufgehoben

### **Art. 281**

Über Unterhalts- und Unterstützungsklagen sowie über Klagen auf Änderung des Unterhaltsbeitrages entscheidet erstinstanzlich der Einzelrichter des Kantonsgerichtes ohne Rücksicht auf den Streitwert.

## **II.**

Die Strafprozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 wird wie folgt geändert:

### **Art. 20 Abs. 2 lit. b**

<sup>2</sup> Es übt die ihm zustehende Strafgerichtsbarkeit aus

- b) durch Einzelrichter, wenn nach den Umständen eine Freiheitsstrafe von höchstens 12 Monaten, eine Geldstrafe von höchstens 360 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit und keine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Art. 59 - 61 und Art. 64 StGB in Frage steht. Ausgenommen sind Tötungsdelikte.

## **III.**

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bei einer Kammer hängigen Verfahren werden von ihr zu Ende geführt.

## **IV.**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

<sup>3</sup> Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:

Die Sekretärin:

# **Dekret über die Reduktion der Zahl der nebenamtlichen Mitglieder des Kantonsgerichtes**

Anhang 2

vom

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst als Dekret:*

## **I.**

Das Dekret über die Organisation des Kantonsgerichtes vom 30. März 1998 wird wie folgt geändert:

### **§ 1 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei weiteren vollamtlichen und zwei nebenamtlichen Mitgliedern sowie fünf Ersatzmitgliedern, die vom Kantonsrat gewählt werden.

## **II.**

Das Dekret über die Besoldung der Richterinnen und Richter vom 3. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

### **§ 1 Abs. 1 lit. b Ziff. 3**

<sup>1</sup> Die nachstehenden Richterfunktionen werden im Rahmen ihrer Pensen wie folgt besoldet, wobei sich die Angaben auf die jeweilig geltende Besoldungsordnung für das Staatspersonal beziehen:

- b) Kantonsgericht
  - 3. nebenamtliche Kantonsrichterinnen und -richter  
95 % bis Maximum des drittobersten Lohnbandes

### III.

<sup>1</sup> Das Dekret tritt zusammen mit dem Gesetz über die Vereinfachung der Entscheidverfahren vor Kantonsgericht vom ... in Kraft.

<sup>2</sup> Das Dekret ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident:

Die Sekretärin: